

## **Salzburger Landessportgesetz 1988**

Gesetz vom 21. Oktober 1987 über die Organisation und Förderung des Sports im Lande Salzburg (Salzburger Landessportgesetz 1988)

LGBl.Nr. 98/1987

idF: LGBl. Nr. 52/1999 (Blg LT 11. GP: RV 104, AB 259, jeweils 6. Sess)

### **Abschnitt I** Sportförderung

#### Verpflichtung zur Sportförderung § 1

(1) Das Land Salzburg ist als Träger von Privatrechten verpflichtet, den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen und nicht erwerbsmäßig betriebenen Sport (Nachwuchs-, Spitzen-, Leistungs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Behindertensport) zu fördern.

(2) Die Förderungsmaßnahmen des Landes sind mit solchen des Bundes und der Gemeinden abzustimmen. Auch auf sonstige, von anderer Seite zur Verfügung gestellte Mittel, insbesondere im Bereich des Schulsports und des Fremdenverkehrs, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Die Sportförderung durch die Gemeinden ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches.

#### Förderungswürdige Zwecke § 2

(1) Förderungswürdig sind für das Land Salzburg insbesondere:

- a) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen;
- b) die Errichtung und Erhaltung von Ausbildungs- und Leistungszentren für den Spitzensport;
- c) Sportvereine, Einzelsportler und Gemeinden (auch durch Serviceleistungen);
- d) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen von überörtlichem Interesse;
- e) die Pflege internationaler Sportkontakte, vor allem im Rahmen der Partner- und Mitgliedschaften des Landes Salzburg;
- f) die sportmedizinische Betreuung;
- g) die Aus- und Fortbildung von Lehrwarten, Trainern und Sportfunktionären;
- h) der Einsatz von geprüften Lehrwarten, Trainern und Sportlehrern;
- i) die Herausgabe von Sportpublikationen.

(2) Die Förderungen sind auf Salzburger Sportler und auf Sportaktivitäten im Land Salzburg auszurichten. Als Salzburger Sportler gilt, wer Mitglied eines Sportvereins ist, der seinen Sitz im Land Salzburg hat (Salzburger Sportverein) oder seinen Sportbetrieb in einem Sportfachverband (§ 11) durchführt. Sportvereine im Sinne dieses Gesetzes sind Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung, Pflege und Förderung des Sports besteht.

#### Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen § 3

(1) Die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten ihre

Bemühungen darauf auszurichten, daß nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl entsprechende Sportanlagen vorhanden sind und erhalten werden. Als Sportanlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten Anlagen, die dauernd und ausschließlich der Sportausübung gewidmet sind.

(2) Außerdem haben das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten ihre Bemühungen darauf auszurichten, daß für den zu erwartenden Bedarf an zusätzlichen Sportanlagen entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

#### Maßnahmen gegen Doping § 3a

Die Landessportorganisation Salzburg wird ermächtigt, durch das österreichische Anti-Doping-Comité (ÖADC)

1. im Hinblick auf das Ziel der Anti-Doping-Konvention, BGBl Nr 451/1991, und der Liste der verbotenen pharmakologischen Gruppen von Dopingmitteln und Dopingmethoden, kundgemacht unter BGBl III Nr 186/1997, Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, das Problem des Dopings im Sport zu reduzieren und schließlich zu beseitigen; und
2. zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Österreichischen Bundessportorganisation bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Salzburg geeignete Dopingkontrollen vorzunehmen.

#### Pferdesportliche Veranstaltungen § 3b

(1) Bei pferdesportlichen Veranstaltungen sind Pferde, die aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem Staat, für den auf Grund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union Gemeinschaftsrecht gilt, stammen oder dort in einem Zuchtbuch eingetragen sind, wie aus Österreich stammende oder in Österreich eingetragene Pferde zu behandeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Mindest- und Höchstanforderungen für die Anmeldung zu Veranstaltungen, der schiedsrichterlichen Beurteilung bei Veranstaltungen und der Einkünfte und Gewinne aus Veranstaltungen.

(2) Der Abs 1 gilt nicht für

1. Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zur Verbesserung der Rasse,
2. regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden und
3. Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.

### **Abschnitt II**

#### Landessportorganisation Salzburg

#### Rechtsnatur und Zusammensetzung der Landessportorganisation Salzburg § 4

(1) Die Landessportorganisation Salzburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und verwaltet sich selbst. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Salzburg und übt ihre Tätigkeit gemeinnützig aus.

(2) Sämtliche Salzburger Sportvereine sind bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit und Selbstverwaltung Mitglieder der Landessportorganisation Salzburg.

(3) Vereine und sonstige Einrichtungen, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 2 fallen, können auf Antrag in die Landessportorganisation Salzburg als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie für das Salzburger Sportwesen von besonderer Bedeutung sind.

(4) Die Aufsicht über die Landessportorganisation Salzburg führt die Landesregierung.

#### Aufgaben der Landessportorganisation Salzburg § 5

(1) Die Landessportorganisation Salzburg hat in ständiger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern die Förderung, Führung und Vertretung sowie Wahrnehmung der Interessen des gesamten Sports im Land Salzburg nach demokratischen Grundsätzen zur Aufgabe.

(2) Zum Aufgabenbereich der Landessportorganisation Salzburg gehören:

- a) die Beratung der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports;
- b) die Beratung der Sportvereine, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen in sportlichen Belangen;
- c) die Gewährung von Förderungsmitteln an Sportvereine, Einzelsportler und Gemeinden;
- d) die Evidenthaltung sämtlicher Sportvereine, die Mitglieder der Landessportorganisation Salzburg sind;
- e) die Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportfachvertretungen;
- f) die Herausgabe von Publikationen;
- g) die Erstellung eines Angebotes an Serviceleistungen zugunsten von Sportorganisationen;
- h) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen von überörtlichem Interesse;
- i) die Aus- und Fortbildung von Sportfunktionären und die Fortbildung von Lehrwarten und Trainern;
- j) die Stellung von Anträgen bzw die Abgabe von Stellungnahmen betreffend die Verordnung über den Bestand von Sportarten (§ 11 Abs 4);
- k) die Beurteilung von Entwicklungstendenzen im Sport;
- l) die Entsendung eines Vertreters in den zur Führung und Verwaltung des Universitäts- und Landessportzentrums Salzburg eingerichteten Ausschuss;
- m) die Zusammenarbeit mit Universitäten und Schulen im Bereich der Sportförderung;
- n) die Abhaltung des Landessporttages.

#### Organe der Landessportorganisation Salzburg § 6

(1) Die Organe der Landessportorganisation Salzburg sind:

- a) das Präsidium;
- b) der Landessportrat;
- c) der Sportfachrat.
- d) die Rechnungsprüfer.

(2) Die Funktionsdauer der Organe der Landessportorganisation Salzburg beträgt vier Jahre.

(3) Vorsitzender der Landessportorganisation Salzburg ist das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung. Der Vorsitzende wird, sofern nicht anderes bestimmt ist, im Fall seiner Verhinderung in seinem gesamten Aufgabenbereich von einem Mitglied des Präsidiums der Landessportorganisation Salzburg (§ 7 Abs. 1) vertreten.

(4) Beschlüsse der Organe der Landessportorganisation Salzburg werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

(5) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, ist die Beschlussfähigkeit der Organe gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Organe der Landessportorganisation Salzburg und die von ihnen bestellten Ausschüsse können ihren Sitzungen jederzeit Experten mit beratender Stimme beiziehen.

#### Präsidium § 7

(1) Das Präsidium der Landessportorganisation Salzburg besteht aus dem Vorsitzenden der Landessportorganisation Salzburg als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, die dem Landessportrat angehören müssen. Je ein Mitglied wird von jedem der drei Dachverbände und vom Sportfachrat nominiert. Dachverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), der Allgemeine Sportverband Österreichs (ASVO) und die Österreichische Turn- und Sportunion (UNION), jeweils Landesverband Salzburg. § 8 Abs 5 und 6 gilt sinngemäß.

(2) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

(3) Dem Präsidium obliegt die Koordination innerhalb der Landessportorganisation Salzburg, die Vertretung der Landessportorganisation Salzburg nach außen und die Vorberatung wichtiger Angelegenheiten.

#### Landessportrat § 8

(1) Der Landessportrat besteht aus dem Vorsitzenden der Landessportorganisation Salzburg, je vier Vertretern der drei Dachverbände (§ 7 Abs. 1) und zwölf Vertretern der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen (§ 11). Diese werden vom jeweiligen Dachverband bzw. vom Sportfachrat nominiert. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Landessportorganisation Salzburg.

(2) Für die Vertretung im Landessportrat muss jeder Dachverband mindestens eine Frau nominieren. Unter den vom Sportfachrat nominierten Vertretern im Landessportrat müssen mindestens drei Frauen sein.

(3) Erfüllen die Nominierungen des jeweiligen Dachverbandes und des Sportfachrates die im Abs 2 festgelegte Voraussetzung nicht, hat dies zur Folge, dass sich die Zahl der jeweils für den Landessportrat zu nominierenden Mitglieder um die Zahl jener Vertreter verringert, die nicht dem festgelegten Frauenanteil entsprechend nominiert worden sind.

(4) Die Landesregierung kann Mitglieder des Landessportrates mit Bescheid abberufen, wenn sie das Ansehen oder die Interessen des Landes oder der Landessportorganisation Salzburg schädigen.

(5) Bei Abberufung eines Mitgliedes des Landessportrates gemäß Abs 4 oder durch den Dachverband bzw. den Sportfachrat sowie im Fall des Verzichtes endet die Mitgliedschaft im Landessportrat.

(6) Bei Ablauf der Funktionsdauer des Landessportrates bleibt der bisherige Landessportrat so lange im Amt, bis der neue Landessportrat zusammengetreten ist.

(7) Der Landessportrat tritt wenigstens vierteljährlich über Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Sitzungen haben

außerdem stattzufinden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landessportrates nach Ansicht seines Vorsitzenden erforderlich sind oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landessportrates dies verlangt.

(8) Dem Landessportrat, der sämtliche nach außen wirksame Beschlüsse der Landessportorganisation Salzburg faßt, obliegt die Behandlung aller Aufgaben der Landessportorganisation Salzburg, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Behandlung der im § 2 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten;
- b) die Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien;
- c) der Beschluß des Budgets für die Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses;
- d) die Vergabe von Trainingseinheiten in den der Landessportorganisation Salzburg zur Verfügung stehenden Sportstätten, insbesondere auch im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg;
- e) die Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung von Auszeichnungen;
- f) die Beratung der Landesregierung in Fragen des Sports sowie der Schulbehörden im Land hinsichtlich des Schulsports;
- g) die Behandlung von Geschäftsordnungsangelegenheiten;
- h) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.

(9) Der Landessportrat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bestellen. Als solche Ausschüsse sind jedenfalls einzurichten:

1. ein Finanzausschuss,
2. ein Organisations- und Rechtsausschuss,
3. ein Sportstättenausschuss,
4. ein Sporthilfeausschuss.

Dem Finanzausschuss und dem Organisations- und Rechtsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung des Landessportrates. Dem Sportstättenausschuss und dem Sporthilfeausschuss obliegt die Beratung der Landesregierung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

## Sportfachrat § 9

(1) Jeder Sportfachverband und jede Sportfachvertretung entsendet in den Sportfachrat einen Vertreter. § 8 Abs 5 und 6 gilt sinngemäß.

(2) Der Sportfachrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Sportfachrat tritt mindestens alle zwei Jahre über Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Sitzungen haben außerdem stattzufinden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Sportfachrates nach Ansicht des Vorsitzenden erforderlich sind oder wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(4) Der Sportfachrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Sportfachrat zu dem in der Einberufung genannten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, kann die Sitzung eine halbe Stunde nach Feststellung der mangelnden Beschlussfähigkeit fortgesetzt werden; in der fortgesetzten Sitzung besteht kein besonderes Anwesenheitserfordernis. Auf diese Folge des Nichterscheinens ist in der Einberufung hinzuweisen.

(5) Dem Sportfachrat obliegt die Vertretung aller sportfachlichen Interessen im Rahmen der Landessportorganisation Salzburg, insbesondere:

- a) die Hilfestellung bei der Koordination von Terminen für Sportveranstaltungen und Sporttagungen, die von Sportfachverbänden und ihnen angeschlossenen Sportvereinen oder Sportfachvertretungen im Land Salzburg abgehalten werden;

- b) die Erstellung der Liste jener Disziplinen, in denen der Titel eines Salzburger Landesmeisters vergeben werden kann;
- c) die Vorbereitung der Durchführung von Sportveranstaltungen der Landessportorganisation Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Landessportrat;
- d) die Nominierung der Vertreter der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen für das Präsidium, den Landessportrat und dessen Ausschüsse.

(6) Der Sportfachrat kann für die Vorbereitung seiner Tätigkeit Ausschüsse bestellen. Jedenfalls ist ein Sportfachausschuß einzurichten (§ 10).

#### Ausschüsse § 10

(1) Der Finanzausschuss und der Organisations- und Rechtsausschuss setzen sich aus dem Vorsitzenden der Landessportorganisation Salzburg, je einem Vertreter der Dachverbände und drei Vertretern der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Landessportorganisation; er kann für den Zeitraum jeweils eines Jahres den Vorsitz einem anderen Mitglied dieser Ausschüsse übertragen.

(2) Der Sportstättenausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden der Landessportorganisation Salzburg, je einem Vertreter der Dachverbände und zwei Vertretern der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Landessportorganisation.

(3) Der Sporthilfeausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden der Landessportorganisation Salzburg, je einem Vertreter der Dachverbände und drei Vertretern der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Landessportorganisation.

(4) Der Sportfachausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sportfachrates sowie weiteren zehn vom Sportfachrat für den Landessportrat nominierten Vertretern der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Sportfachrates, der bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Sportfachrates vertreten wird. An den Sitzungen des Sportfachausschusses können auch je ein Vertreter der Dachverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Vertreter der Dachverbände sowie der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, vom jeweiligen Dachverband bzw vom Sportfachrat nominiert.

#### Rechnungsprüfer § 10a

(1) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Kassengebarung, der laufenden Gebarung sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses der Landessportorganisation Salzburg.

(2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die nicht dem Landessportrat angehören."

#### Sportfachverbände, Sportfachvertretungen § 11

(1) Ein Sportfachverband ist der von der Landessportorganisation Salzburg auf Antrag anerkannte vereinsmäßige Zusammenschluß von mindestens drei Salzburger Sportvereinen einer im Land Salzburg bestehenden Sportart.

(2) Bei Sportarten, die von weniger als drei Sportvereinen betrieben werden, kann die Landessportorganisation Salzburg auch andere fachliche Einrichtungen als Vertreter dieser Sportart anerkennen (Sportfachvertretungen).

(3) Die Anerkennung als Sportfachverband oder als Sportfachvertretung ist von der Landessportorganisation Salzburg zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Landesregierung stellt auf Antrag oder nach Anhörung der Landessportorganisation Salzburg durch Verordnung fest, welche Sportarten im Land Salzburg bestehen.

#### Landessportbüro § 12

(1) Zur administrativen Erledigung der Geschäfte der Landessportorganisation Salzburg ist das Landessportbüro berufen.

(2) Das Landessportbüro besteht aus dem Geschäftsführer und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern. Der Geschäftsführer und ein Mitarbeiter des Landessportbüros sind Bedienstete des Landes Salzburg; weitere Mitarbeiter können dies nach Maßgabe des Dienstpostenplanes des Landes sein. Der Geschäftsführer wird von der Landesregierung auf Vorschlag oder nach Anhörung des Landessportrates bestellt und abberufen.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe der Landessportorganisation Salzburg (§ 6) und deren Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

(4) Den sachlichen Aufwand des Landessportbüros einschließlich seiner räumlichen Unterbringung trägt das Land Salzburg.

#### Geschäftsordnung § 13

(1) Der Landessportrat erstellt für die Organe der Landessportorganisation Salzburg eine Geschäftsordnung, die der Kenntnisnahme der Landesregierung bedarf.

(2) In der Geschäftsordnung ist jedenfalls die Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Landessportorganisation Salzburg zu treffen.

#### Finanzierung § 14

Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation Salzburg werden beschafft:

- a) durch Erträgnisse von Veranstaltungen der Landessportorganisation Salzburg und freiwillige Erträgnisanteile von anderen sportlichen Veranstaltungen;
- b) durch Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
- c) durch finanzielle Förderungen des Landes;
- d) durch sonstige Einnahmen.

#### Stellung der Mitglieder von Organen der Landessportorganisation Salzburg § 15

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe der Landessportorganisation Salzburg erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Durch Beschluß des Landessportrates können ihnen jedoch die ihnen aus dieser Tätigkeit entstehenden Barauslagen

aus den Mitteln der Landessportorganisation Salzburg erstattet werden.

(2) Gegen Vorlage eines von der Landessportorganisation Salzburg ausgestellten Ausweises haben die Mitglieder des Landessportrates freien Zutritt zu den im Land Salzburg abgehaltenen Sportveranstaltungen.

### **Abschnitt III** Sportstättenschutz

#### Sportstätten § 16

(1) Als Sportstätten im Sinne dieses Abschnittes gelten nur Sportanlagen, die eine für die Sportausübung nutzbare Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> aufweisen.

(2) Ausgenommen von der Anwendung dieser Bestimmungen sind Sportstätten, die

- a) nur der persönlichen Sportausübung des Verfügungsberechtigten, seiner Familienangehörigen oder Gäste dienen;
- b) zu den Gemeinschaftseinrichtungen einer Wohnhausanlage gehören;
- c) überwiegend dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften dienen;
- d) ausschließlich für die Ausbildung von Angehörigen des Bundesheeres oder eines Wachkörpers bestimmt sind;
- e) seit ihrer Errichtung oder durch zumindest die letzten fünf Jahre ununterbrochen als Gewerbebetrieb geführt wurden oder
- f) im Rahmen eines Unternehmens vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt sind.

#### Auflassung oder anderweitige Verwendung einer Sportstätte § 17

(1) Die vollständige oder teilweise Auflassung einer Sportstätte oder die Verwendung für andere Zwecke als solche des Sports bedarf einer Bewilligung des Bürgermeisters.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) ein Bedarf nach dieser Sportstätte nicht mehr gegeben ist;
- b) der Antragsteller die rechtzeitige Schaffung einer im räumlichen Einzugsgebiet der aufgelassenen Sportstätte gelegenen gleichwertigen Sportstätte nachweist oder
- c) die in Aussicht genommene Verwendung der Liegenschaft in wesentlich höherem Maß im öffentlichen Interesse gelegen ist als der weitere Bestand der Sportstätte.

(3) Der Bürgermeister hat vor Erlassung des Bescheides ein Gutachten der Landessportorganisation Salzburg einzuholen.

(4) Wurde eine Sportstätte ohne Bewilligung aufgelassen oder für andere Zwecke als solche des Sports verwendet, kann der Bürgermeister innerhalb von zwei Jahren ab Einstellung des Sportbetriebes dem Eigentümer der Grundfläche die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorschreiben. Wurde die Auflassung der Sportstätte oder ihre Verwendung für andere Zwecke als solche des Sports von einem Bestandnehmer oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten vorgenommen, so kann auch diesem die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorgeschrieben werden.

**Abschnitt IV**  
Schluß- und Übergangsbestimmungen  
§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: das Salzburger **Landessportgesetz** 1962, LGBl. Nr. 167, und das Spielplatzanforderungsgesetz, StGBI. Nr. 335/1920, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht.

(3) Die Organe der Landessportorganisation Salzburg sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Bis zum erstmaligen Zusammentreten dieser Organe werden die Geschäfte der Landessportorganisation Salzburg vom jeweils entsprechenden Organ der Landessportorganisation auf Grund des Salzburger Landessportgesetzes 1962 (Landessportpräsidium, Landessportrat, Sportfachvertretungen) geführt.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu

§ 19

(1) Die §§ 3a und 3b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 52/1999 treten mit 1. Mai 1999 in Kraft.

(2) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 1, 5 Abs 2, 6 Abs 1, 3 und 5, 7 Abs 1, 8, 9, 10, 10a, 11 Abs 2 und 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 52/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.